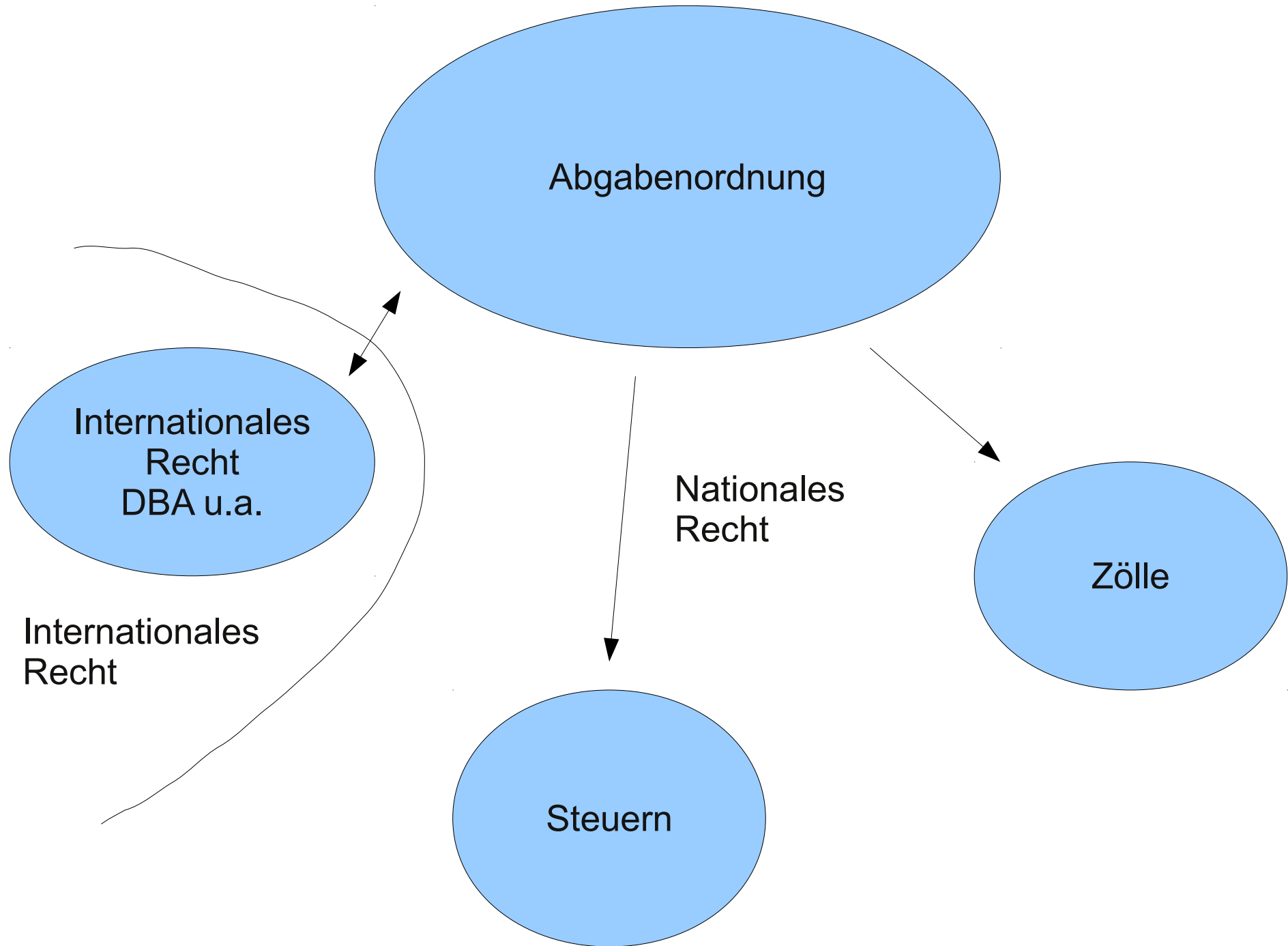


Curriculum Vitae



Was wird besteuert

```
graph TD; A([Was wird besteuert]) --> B([Bestand: Erbschaft Schenkung Vermögen(!) Grundsteuer]); A --> C([Ertrag: Einkommen Körperschaft Gewerbe]); A --> D([Umsatz]);
```

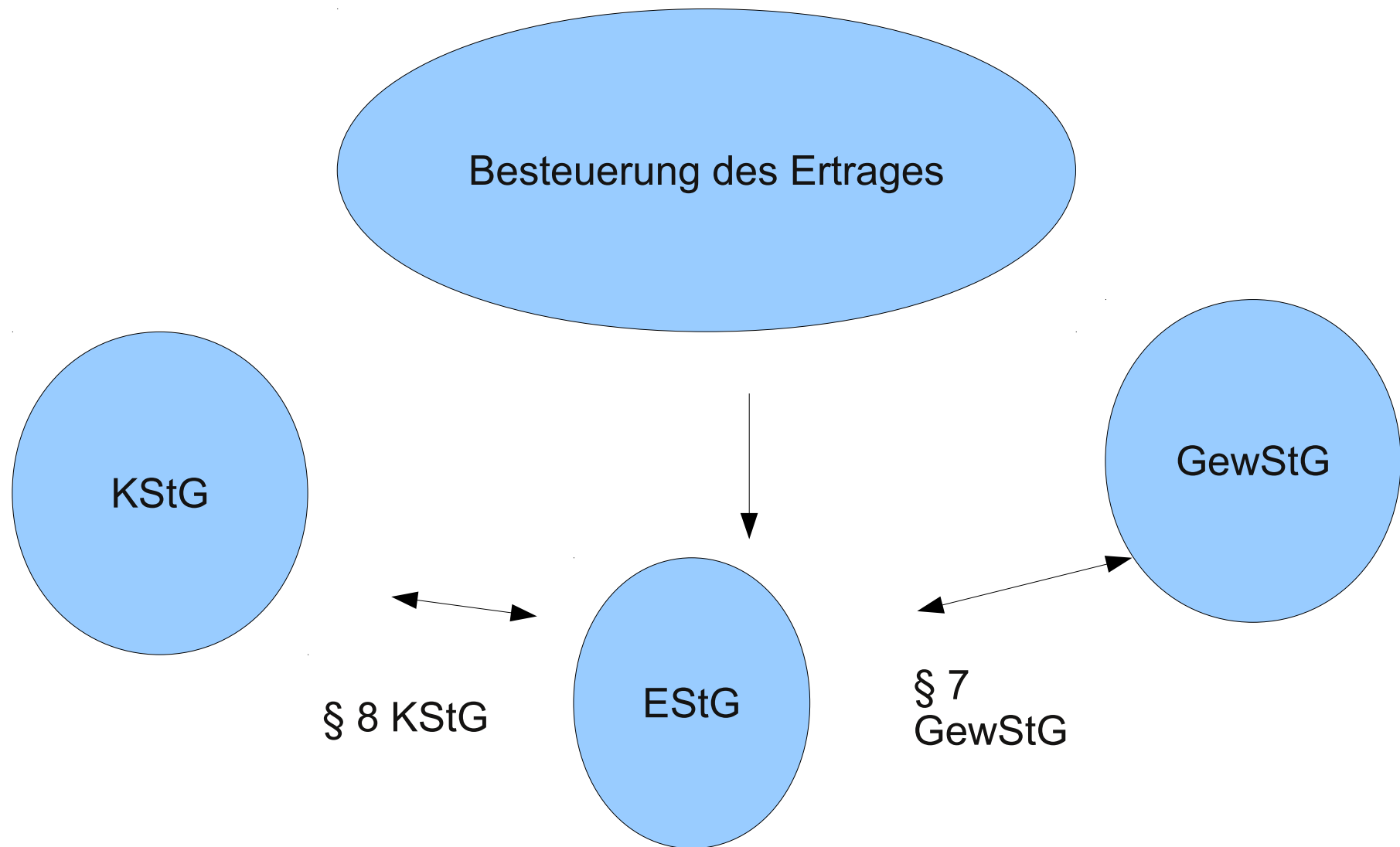
Bestand:

Erbschaft
Schenkungen
Vermögen(!)
Grundsteuer

Ertrag:

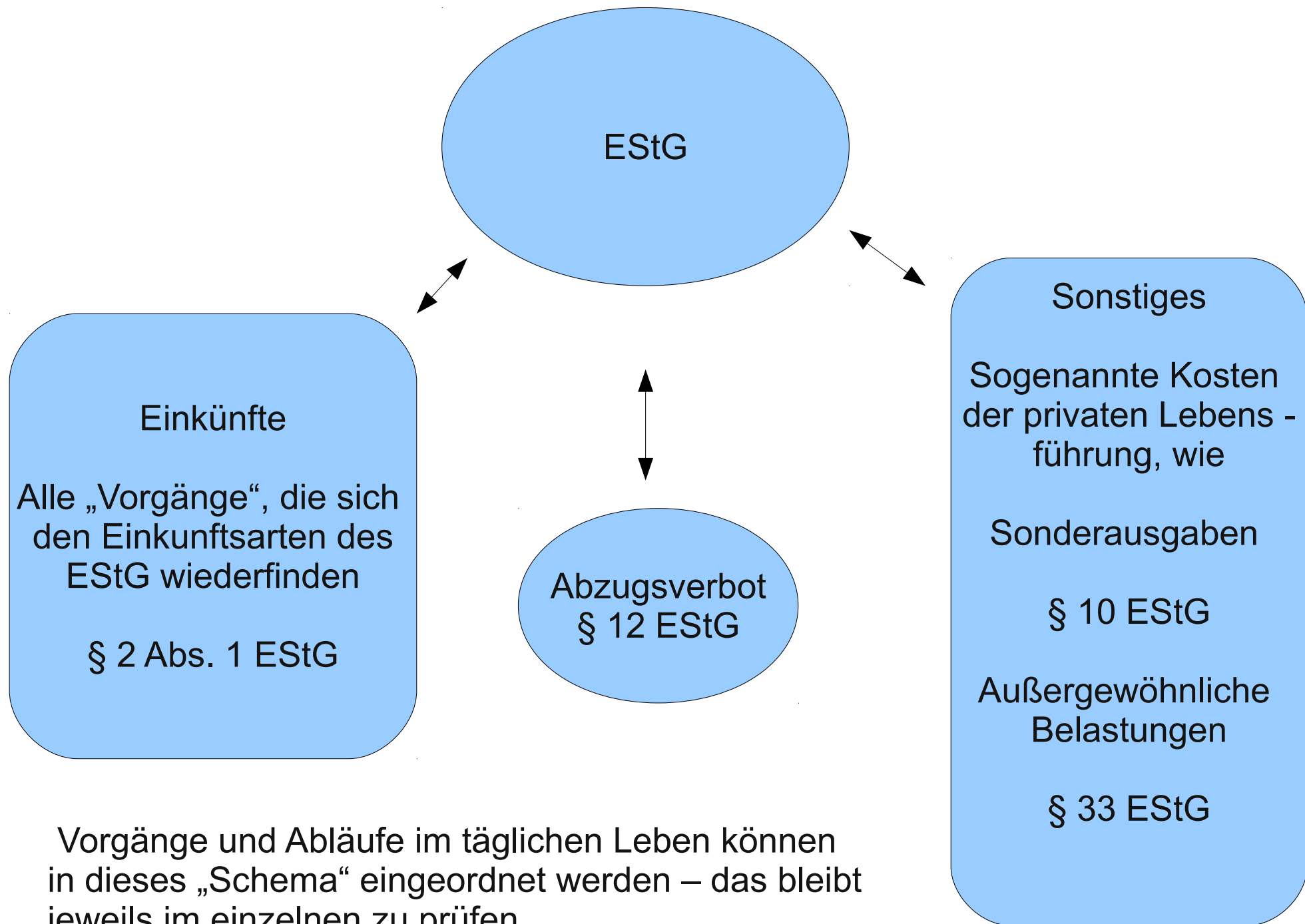
Einkommen
Körperschaft
Gewerbe

Umsatz



Sowohl KStG, als auch GewStG verweisen in den „zentralen“ Punkten auf das Einkommensteuergesetz - das EStG ist damit DAS Gesetz der Ertragsbesteuerung. KStG und GewStG können als „subsidiär“ bezeichnet werden.

Jedoch definieren EStG, KStG und GewStG jeweils eigene „Steuersubjekte“



Vorgänge und Abläufe im täglichen Leben können in dieses „Schema“ eingeordnet werden – das bleibt jeweils im einzelnen zu prüfen.

Was sind Einkünfte und wie werden diese ermittelt

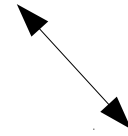
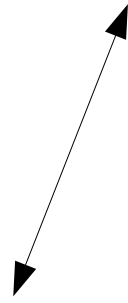
Einkünfte
§ 2 Abs 1 EStG
„Einkunftsarten“

§ 2 Abs 2 Nr 1 EStG
Gewinn

§ 2 Abs 2 Nr 2 EStG
Überschuss
der
Einnahmen
über die
Werbungskosten

Definition des EStG

Der Begriff „Gewinn“ wird nicht nur im EStG definiert, auch das HGB kennt den Gewinn, das EStG bindet diese gesetzlichen Grundlagen ein - § 5 EStG



„Gewinneinkünfte“
§ 2 Abs 2 Nr 1 EStG

Land – und Forstwirtschaft § 2 Abs 1 Nr 1 EStG

Gewerbebetrieb § 2 Abs 1 Nr 2 EStG

Selbständige Arbeit § 2 Abs 1 Nr 3 EStG

zu ermitteln nach §§ 4, 5 EStG
Betriebsvermögen, vgl HGB,
mit Forderungen und Verbindlichkeiten
Das Verpflichtungsgeschäft wird einbezogen
Es gibt „Betriebseinnahmen“ und
„Betriebsausgaben“

Überschusseinkünfte
§ 2 Abs 2 Nr 2 EStG

Nichtselbständige Arbeit § 2 Abs 1 Nr 4 EStG
Kapitalvermögen § 2 Abs 1 Nr 5 EStG
Vermietung und Verpachtung § 2 Abs 1 Nr 6 EStG
Sonstige Einkünfte § 2 Abs 1 Nr 7 EStG

Zu ermitteln nach

§ 8 EStG Einnahmen
§ 9 EStG Ausgaben

Bei Zahlung (Abfluss) oder Einnahme (Zufluss) § 11 EStG
Erfüllungsgeschäft !

Zu den sonstigen Einkünften rechnen auch die Spekulationsgewinne § 23 EStG !

Sonstiges

Sonderausgaben
nach § 10 EStG:

Versicherungen
Gegen Lebensrisiken

Außergewöhnliche
Belastungen
§ 33EStG

Wenn Ereignisse die finanziellen
Mittel einer Person oder Gruppe von
Personen einmalig oder immer
wieder mindern, dann ist's steuer-
relevant:

z.B.:
Behinderung
Chronische Erkrankung

Die Besteuerung bestimmt
sich nach § 2 EStG

Nach § 2 EStG wird der
Betrag ermittelt, der
Besteuert wird und in
welcher Höhe besteuert wird

Stark vereinfachte Darstellung

Summe aller Einkünfte

minus

Sonderausgaben
und
außergewöhnliche Belastungen

ergibt

Zu versteuerndes Einkommen
§ 2 Abs 5 EStG
Die Bemessungsgrundlage

Jeweiligen Steuersatz anwenden
ergibt die Steuer
§ 32 a EStG

Bitte beachten:

In dieses, stark vereinfachte, Schema sind Sondervorschriften des EStG, die den Abzug von Betriebsausgaben, Werbungskosten, auch die Abschreibung Regeln, nicht einbezogen !

Das gilt auch für Steuerermäßigungen und Freibeträge.